Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 46. Marienwerder, den 11. November 1896. **1896.**

Die Nummer 28 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9857 die Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der Berliner Stadtsynode und den Parochialverbänden in größeren Orten, vom 20. Oktober 1896.

Die Nummer 34 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2342 die Zusatzerklärung zu dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, vom 20. September 1893; und unter

Nr. 2343 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine, vom 29. Oktober 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Gemäß § 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahr 1896/97 in Betracht kommende Reineinkommen der gesammten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen auf den Betrag von

222 462 185 Mark

hierdurch festgestellt.

Von diesem Gesammteinkommen unterliegen nach dem Verhältniß der erwachsenden Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung:

A) durch die Preußischen Gemeinden 196 296 196 Mk.
B) durch die Preußischen Kreise . . . 202 379 673 Mk.

Berlin, den 22. Oktober 1896.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. Thielen.

2) **Bekanntmachung.**

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 26. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 20. November d. Js. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 19. November d. J. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 20. November d. Js. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselben gemacht werden.

Berlin, den 28. Oktober 1896.

Der Minister des Innern. von der Recke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden 2c.

3) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesitzers und Gutsvorstehers Neumann in Gut Radomno zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Radomno, Kreises Löbau, an Stelle des Lehrers Derkowski in Radomno zu öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 31. Oktober 1896.

Der Ober-Präsident.

4) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 12. d. Mts. zu genehmigen geruht, daß

1. das Gut Gwisdzyn im Kreise Löbau von dem fiskalischen Gutsbezirke Amt Brattian abgetrennt und zu einem selbstständigen Gutsbezirke mit dem Namen „Gwisdzyn" erklärt wird,
2. das Erbpachtsvorwerk Kauernik im genannten Kreise von dem domänenfiskalischen Gutsbezirke Amt Brattian abgetrennt und zu einem selbstständigen Gutsbezirke mit dem Namen „Kauernik" erklärt wird.

Marienwerder, den 2. November 1896.

Der Regierungs-Präsident.

5) **Ordnung**

für die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken im Bezirke der Stadt Dt. Eylau.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 22. Juli 1896, wird für die Stadt Deutsch Eylau nachstehende Steuer-Ordnung erlassen.

§ 1. Jeder auf Grund einer freiwilligen Veräußerung erfolgende Eigenthumserwerb eines im Stadtbezirk belegenen Grundstücks unterliegt einer Steuer von einem Halb vom Hundert des Werthes des veräußerten Grundstücks.

Wird das Eigenthum eines Grundstücks der vorbezeichneten Art im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist eine Steuer von einem Halb vom

Hundert von dem Betrage des Meistgebots, zu welchem der Zuschlag ertheilt wird, unter Hinzurechnung des Werthes der von dem Ersteher übernommenen Leistungen zu entrichten.

Für die Steuer sind der Veräußerer und der Erwerber verhaftet. Steht einem derselben nach den landesstempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 6), so ist von dem anderen Theile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Grundstückserwerbungen im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag ertheilt ist. Ist dieser eine von der Zahlung des Stempels befreite Person, (§ 6) so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung.

§ 2. Erfolgt der Eigenthumserwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden — insbesondere auch einer remuneratorischen, oder mit einer Auflage belasteten Schenkung, — so ist die Abgabe nach dem Betrage, um welchen der Beschenkte durch den Erwerb des Grundstücks reicher wird, zu entrichten.

Für die Feststellung dieses Betrages haben die Vorschriften der §§ 14 bis 19 des Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873/19. Mai 1891 (G.=S. für 1891 S. 78) und des Artikels 1 Nummer 2 des Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuer vom 31. Juli 1895 (G.=S. für 1895 S. 412) sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 3. Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird, oder wenn Einer oder Mehrere von den Theilnehmern an einer Erbschaft das Eigenthum eines zu dem gemeinsamen Nachlasse gehörigen Grundstücks erwerben.

Zu den Theilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechtnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu theilen hat.

§ 4. Bei Eigenthumserwerbungen, die zum Zwecke der Theilung der von Miteigenthümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. § 3) erfolgen, kommt die Steuer nur soweit zur Erhebung, als der Werth des dem bisherigen Miteigenthümer zum alleinigen Eigenthum übertragenen Grundstücks mehr beträgt, als der Werth des bisherigen ideellen Antheils dieses Miteigenthümers an der ganzen zur Theilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5. Erfolgt der Grundstückserwerb auf Grund von Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werthe der von Einem der Vertragschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke und zwar nach denjenigen, welche den höheren Werth haben, bei dem Tausche im Stadtbezirk belegener Grundstücke gegen außerhalb desselben belegene nach dem Werthe der ersteren.

§ 6. Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die Bestimmungen der Landesgesetze über den Urkundenstempel bezw. Schenkungsstempel entsprechende Anwendung.

§ 7. Die Werthermittelung ist in denjenigen Fällen in welchen die Steuer von dem Werthe des Grundstücks zu berechnen ist, auf den gemeinen Werth des Gegenstandes zur Zeit des Eigenthumswechsels zu richten.

In keinem Falle darf ein geringerer Werth versteigert werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedungene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet. Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873/19. Mai 1891 §§ 15 bis 19 und vom 31. Juli 1895 Artikel 1 Nummer 2 kapitalisirt.

§ 8. Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Magistrat.

§ 9. Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb einer Woche nach dem Erwerbe dem Magistrat hiervon, sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnisse schriftliche Mittheilung zu machen, auch die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen.

Auf Verlangen des Magistrats sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Thatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu ertheilen.

§ 10. Der Magistrat ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden.

Wird die ertheilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzutheilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben, (vergl. § 63 des Kommunalabgabengesetzes).

Findet eine Einigung mit den Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Magistrat die zu entrichtende Steuer nöthigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger festsetzen.

§ 11. Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung der Steuer durch den Magistrat, worüber dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zuzustellen ist.

Die Steuer ist innerhalb zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides an die Stadtkasse zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 12. Der Einspruch gegen die Veranlagung

ist binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides beim Magistrat schriftlich anzubringen.

Ueber den Einspruch beschließt der Magistrat. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer, mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren (an den Bezirks-Ausschuß) offen.

§ 13. Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von drei Mark bis dreißig Mark bestraft.

§ 14. Diese Ordnung tritt am 1. April 1897 in Kraft.

Dt. Eylau, den 27. Juli 1896.

Der Magistrat.

Grzywacz, Blum, Lehrke, Steppuhn.

Vorstehende Ordnung für die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken im Bezirke der Stadt Dt. Eylau wird auf Grund der §§ 18 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 genehmigt.

Marienwerder, den 3. Oktober 1896.

Der Bezirks-Ausschuß zu Marienwerder.
(L. S.)
J. V. gez. Kühne.
Nr. 5641 B. A.

Zu der vorstehenden Genehmigung hat der Herr Oberpräsident seine Zustimmung mittelst Erlasses vom 26. d. Mts. Nr. 9355 O. P. ertheilt.

Marienwerder, den 30. Oktober 1896.
(L. S.)
Der Regierungs-Präsident.
Nr. 1 7836. 3.

6) **Bekanntmachung.**

Die mit einem jährlichen Staatseinkommen von 900 Mark, wozu bei der Neubesetzung der Stelle voraussichtlich ein jederzeit wiederrufflicher jährlicher Kreiszuschuß von 600 Mark tritt, dotirte Kreisthierarztstelle des Kreises Oletzko wird durch den Rücktritt des bisherigen Inhabers vom 1. April 1897 ab vakannt.

Qualifizirte Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufs bis spätestens den 1. Januar k. J. mir einreichen.

Gumbinnen, den 2. November 1896.

Der Regierungs-Präsident.

7) **Nothstandstarif für Düngemittel.**

Die bereits früher im Verkehr der Stationen der Preußischen Staatseisenbahnen untereinander und im Wechselverkehr zwischen Stationen der Preußischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen, sowie mit Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn eingeführten Ergänzungen, wonach

1. auf Seite 3 des Tarifs, Absatz 6, als dritter Satz eingeschoben wird: „Bei den lediglich aus Düngemitteln des Nothstandstarifs bestehenden gemischten Ladungen wird derjenige Frachtantheil, welcher auf die an einen späteren Verwendungsnachweis nicht gebundenen Artikeln dem Gewichte nach entfällt, sogleich bei der Abfertigung um 20 % gekürzt.“
2. auf Seite 1 des Tarifs unter Ziffer IId „der Artikel“ Rübenerde, (d. i. die bei der Anfuhr und dem Reinigen der Zuckerrüben in den Fabriken abfallende Erde), aufgenommen wird,
3. bei der Bestimmung auf Seite 2 des Tarifs — für Chilesalpeter und Salpeter-Abfälle — unter Ziffer 2 in der 7. Zeile hinter dem Wort „beantragen“ folgender Zusatz eingeschaltet wird:
„Wird auf Grund nachträglicher Anweisung des Absenders oder des Adressaten die Sendung am Bestimmungsort einem Dritten ausgeliefert, so gilt fortan dieser auch dann, wenn der Frachtbrief nicht auf seine Adresse geändert wurde, im Sinne dieses Tarifs als Empfänger“,

sind mit Giltigkeit vom 27. v. Mts. auf den Verkehr der übrigen am Nothstandstarif betheiligten Verwaltungen ausgedehnt worden.

Ausgeschlossen bleibt der Verkehr mit der Mecklenburgischen Friedrich-Wilhelm-Eisenbahn und mit den Oberhessischen Eisenbahnen hinsichtlich der Ergänzung zu 2.

Danzig, den 6. November 1896.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

8) **Bekanntmachung.**

Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Strasburg Wpr. vom 1. October d. J. (Nr. 7379 K. A.) sind

1. die Katasterparzellen 1 Nr. 85/20, 84/28, 81/30, 80/38 und 87/66 in Größe von 1,33,90 ha, wie sie in dem Auszuge aus der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirks Griewenhof vom 2. Juli 1896 und der zugehörigen Handzeichnung vom 15. Juni 1896 ersichtlich sind, von dem Gutsbezirke Griewenhof abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Druschin vereinigt,
2. die Katasterparzellen 1 Nr. 95/39, 96/50 und 99/58 in Größe von 0,86,51 ha, wie sie in dem Auszuge aus der Grundsteuermutterrolle des Gemeindebezirks Lipowitz Druschin vom 2. Juli 1896 und der zugehörigen Handzeichnung vom 15. Juni 1896 ersichtlich sind, von dem Gemeindebezirke Druschin abgetrennt und mit dem Gutsbezirke Griewenhof vereinigt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Strasburg, den 4. November 1896.

Der Landrath.

9)

Auszug aus der Abfohlungs-Tabelle

des Königlichen Pommerschen Landgestüts für das Jahr 1896.

Laufende Nummer.	Beschälstation im Ort.	Beschälstation im Kreis.	Namen der Beschälwärter.	Namentliche Angabe der Hengste No.	Namentliche Angabe der Hengste	Darunter sind alte	Darunter sind vierjährige	Diese haben Stuten gedeckt im Einzelnen	Diese haben Stuten gedeckt in Summa	Davon sind: güst geblieben	Davon sind: tragend geworden	Es haben verfohlt	Nach den Listen sind im Jahre 1896 lebende Fohlen geboren Hengste.	Stuten.	Summa.	Von den gedeckten Stuten sind nach den Listen verkauft	gestorben	nicht nachgewiesen	Summa.	Bemerkungen unter Angabe der vorgekommenen Zwillingsgeburten.
	Regierungsbezirk Marienwerder.																			
1	Skietz	Flatow	Zarada	1	Ulk	1	—	51		23	27	—	14	13	27	—	—	—	—	
				2	Nelson	1	—	51	102	21	29	3	15	11	26	—	1	—	1	
2	Pottlitz	„	Budahl	1	Adler	1	—	58		16	42	2	22	18	40	—	1	—	1	
				2	Esau	1	—	47	105	24	23	1	13	9	22	—	—	—	—	
3	Sypniewo	„	Braun	1	Monopol	1	—	46		10	34	2	10	22	32	1	1	—	2	
				2	Tutor	—	1	25	71	9	16	1	8	7	15	—	—	—	—	
4	Kamin	„	Zillmer	1	Fröhlich	1	—	80		48	31	1	13	13	26	—	1	—	1	4 Stuten tragend verkauft bezw. gestorben.
				2	Constabler	—	1	46	126	23	23	3	11	9	20	—	—	—	—	
5	Dammitz	Schlochau	Lange	1	Jeremias	1	—	65		7	55	5	24	26	50	1	2	—	3	
				2	Antivari	1	—	61		17	41	5	19	17	36	1	2	—	3	
				3	Hüon	1	—	60	186	10	48	4	21	23	44	1	1	—	2	
6	Richenwalde	„	Meier II	1	Curt	1	—	28		8	16	—	7	9	16	2	2	—	4	
				2	Vegetarier	1	—	31	59	11	17	2	7	8	15	2	1	—	3	
7	Heinrichswalde	„	Scheumann	1	Drache	1	—	58		17	41	9	12	20	32	—	—	—	—	
				2	Horaz	1	—	55	113	17	37	5	8	24	32	—	1	—	1	
8	Kl. Konarczyn	„	Holz	1	Emil II	1	—	24		10	13	1	7	5	12	—	1	—	1	
				2	Bernhard	1	—	27	51	13	13	1	6	6	12	—	—	1	1	
9	Osterwick	Konitz	Hanich	1	Mustang	1	—	55		4	49	13	20	15	35	2	—	—	2	1 Stute tragend gestorben
				2	Champagner	1	—	31		6	24	6	10	8	18	—	1	—	1	
				3	Nanu	1	—	48	134	11	37	8	16	12	28	—	—	—	—	1 Stute tragend gestorben
10	Mehlgast	Dt.Krone	Schlaak	1	Moltke	1	—	40		13	23	3	9	10	19	2	1	1	4	1 Stute tragend gestorben
				2	Pfeiler	1	—	19	59	9	10	1	5	3	8	—	—	—	—	1 Stute tragend gestorben
11	Kl. Wittenberg	„	Jordan	1	Nordung	1	—	45		17	26	1	13	12	25	1	1	—	2	
				2	Scherz	1	—	54		17	32	2	13	17	30	—	5	—	5	
				3	Nostitz	1	—	58		18	39	7	14	18	32	—	1	—	1	
				4	Vetter	1	—	50	207	15	34	2	14	17	31	1	—	—	1	1 Stute tragend verkauft
					Summa	24	2	—	1213	394	780	88	331	352	683	14	23	2	39	9 Stuten tragend verkauft bezw. gestorben.
						26														
	Von den verkauften, gestorbenen und sonst nicht nachgewiesenen treten hinzu:									14	25									
					Summa					408	805									
	Es treffen sonach auf jeden Hengst im Durchschnitt								$46\frac{17}{26}$	$15\frac{18}{26}$	$30\frac{25}{26}$				$26\frac{7}{26}$					

Labes, den 30. Oktober 1896.

Der Gestüt-Direktor. v. Massenbach.

10) **Bekanntmachung.**

Tarifirung von Preßrückständen der Kartoffelstärkefabrikation (Pülpe).

Im Staatsbahn-Gruppen- und Wechselverkehr, ferner im Wechselverkehr mit Stationen der Oldenburgischen Staatseisenbahnen und der Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn hat mit Gültigkeit vom 1. November 1896 ab die Ziffer 3 des Waarenverzeichnisses des Ausnahmetarifs (Rohstofftarif) folgende Fassung erhalten:

„3. Kartoffeln, auch Abfallwasser und Preßrückstände der Kartoffelstärkefabrikation, naß oder getrocknet (Pülpe).“

Danzig, den 2. November 1896.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

11) **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850, sowie des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, verordnet die Polizei-Verwaltung unter Zustimmung des Magistrats für die Stadt Culmsee, was folgt.

§ 1. Werkstätten und Lagerräume, in denen Nahrungs- und Genußmittel zubereitet bezw. aufbewahrt werden, wie die der Bäcker, Fleischer u. s. w. dürfen als Schlafstätten nicht benutzt werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu neun Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 3. Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft.

Culmsee, den 25. September 1896.

Die Polizei-Verwaltung.

12) **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 bezw. des Ergänzungsgesetzes zu derselben vom 9. März 1881 wird für den Amtsbezirk Mocker unter Zustimmung des Amtsausschusses hierdurch Nachstehendes verordnet.

§ 1. Werkstätten, Verkaufs- und Lagerräume, in welchen Nahrungs- und Genußmittel zubereitet bezw. feilgehalten oder aufbewahrt werden, dürfen als Schlafstätten nicht benutzt werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafe bis 9 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Mocker, den 14. Oktober 1896.

Der Amtsvorsteher.

13) **Personal-Chronik.**

Der Regierungs-Supernumerar Herrmann ist zum Regierungs-Sekretär befördert.

Die Wahlen des Dampfmühlenbesitzes Julius Klotz, des Apothekenbesitzers Ernst Schultze und des Kaufmannes Hermann Stockebrandt zu unbesoldeten Stadträthen der Stadt Konitz sind bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat Oktober 1896.

Ernannt: 1. Gerichtsassessor Schlütter in Göttingen und Ollenroth in Guben zu Staatsanwalten bei der Staatsanwaltschaft Graudenz bezw. Konitz.

2. Referendar Dr. Friedrich Kutsch in Elbing und Hugo Berent in Danzig zu Gerichtsassessoren.

3. Rechtskandidat Leonhard Zaporowitz in Konitz, Curt Liegener in Danzig, August Drewes in Dietrichsdorf und Max Vollbrechtshausen in Groß Applinken zu Referendaren unter Ueberweisung an das Amtsgericht in Pr. Friedland bezw. Tiegenhof, Culmsee und Mewe.

4. Gerichtsschreibergehülfe Christoph Hinz in Pr. Friedland zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte in Flatow.

5. Militäranwärter Franz Zaporowicz in Insterburg zum Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgerichte in Pr. Friedland.

6. Hülfsgefangenaufseher Lowatz in Marienburg zum Gefangenaufseher bei dem Amtsgericht in Löbau Wpr.

Versetzt: 1. Oberlandesgerichtsrath Rauer in Marienwerder an das Kammergericht.

2. Erster Staatsanwalt Nischelsky in Thorn an das Landgericht in Magdeburg.

3. Die Amtsrichter Böttcher in Neuenburg Wpr. und Tiedge in Hammerstein als Landrichter an das Landgericht in Elbing bezw. Bartenstein.

4. Gerichtsassessor Dr. Hugo Philipsen aus Königsberg in den diesseitigen Bezirk.

5. Gerichtsdiener und Gefangenaufseher Eggert in Tiegenhof als Gefangenaufseher an das landgerichtliche Gefängniß in Konitz.

Zugelassen: 1. Gerichtsassessor Czapla in Culm zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amts- und Landgerichte in Beuthen a./S.

2. Rechtsanwalt Pörschke in Elbing zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte in Steinau a./O.

3. Gerichtsassessor Max Lewinsky in Pr. Stargard zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte in Culmsee.

4. Rechtsanwalt und Notar Nawoczyn in Neumark zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte in Neustadt Wpr. unter Anweisung seines Wohnsitzes als Notar in Neustadt Wpr.

Verliehen: 1. Dem Oberlandesgerichts-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath Dr. Küntzel in Marienwerder zur Zeit in Berlin der Stern zum Rothen Adlerorden II. Klasse mit Eichenlaub, desgleichen die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des Bayrischen Verdienstordens vom heiligen Michael II. Klasse mit dem Stern.

2. Dem Landgerichts-Präsidenten von Kunowski

in Danzig aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums der Charakter als Geheimer Ober-Justizrath mit dem Range der Räthe II. Klasse.

Pensionirt: 1. Amtsgerichtsrath Berwin in Culmsee.
2. Gerichtsschreiber Tilicki in Dirschau unter Verleihung des Charakters als Kanzleirath.
3. Gerichtsschreibergehülfe von Krußynski in Strasburg Wpr.
4. Gerichtsdiener Gröger in Elbing.

Verstorben: Rechtsanwalt und Notar Justiz-Rath Palleske in Tiegenhof.

Personal-Veränderungen im Bereich des Kgl Provinzial-Schul-Kollegiums zu Danzig.

Dem Oberlehrer am Gymnasium zu Culm, Bordihn, ist der Charakter als „Professor" beigelegt, der Oberlehrer am Gymnasium zu Culm, Professor Landsberg, zum Direktor des Progymnasiums zu Pelplin befördert, der Oberlehrer am Progymnasium zu Neumark, Dr. Teitz, an das Gymnasium zu Culm versetzt und die wissenschaftlichen Hilfslehrer Semrau und Müller als Oberlehrer am Gymnasium zu Thorn bezw. am Progymnasium zu Löbau angestellt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:
die ordentlichen Seminarlehrer Glage von Pr. Friedland nach Marienburg und Jaeschke von Löbau nach Waldau, sowie der Seminarhilfslehrer Fiebig von Löbau nach Bromberg.

Die Ortsaufsicht über die katholische Schule zu Willenberg, Kreis Stuhm, ist dem Kreisschulinspektor Dr. Zint in Marienburg übertragen und der bisherige Ortsschulinspektor, Domherr Nitsch in Marienburg infolge seiner Berufung in das Domkapital zu Frauenburg von diesem Amte entbunden worden.

Dem Kandidaten der Philologie Waldemar Liedtke in Lessen ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher thätig zu sein.

14) **Erledigte Schulstellen.**

Die Schullehrer- und Küsterstelle zu Jagdhaus, Kreis Dt. Krone ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bis zum 15. November d. Js. bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Bennewitz zu Flatow zu melden.

Die Befähigung eine Orgel zu bedienen, ist erforderlich.

Die Schullehrerstelle zu Mocker, Kreis Thorn, wird zum 1. Januar 1897 erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Reidel zu Schönsee zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Kröxen, Kreis Marienwerder, wird zum 1. Januar k. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bis zum 20. November bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Schulrath Dr. Otto zu Marienwerder zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Bonk, Kreis Konitz, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Block zu Bruß zu melden.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

15) **Fischereiverpachtung.**

Die Fischerei und Krebserei in dem forstfiskalischen Gr. Gehlsee mit einem Flächeninhalt von 579 ha soll auf einen 12jährigen Zeitraum vom 1. Juni 1897 bis Ende Mai 1909 im Gasthof „Zum Königlichen Hof" hierselbst

am Freitag, den 20. November d. Js.,
Vormittags 11 Uhr,

meistbietend verpachtet werden.

Auf dem See haften jetzt keinerlei Berechtigungen mehr; auf dem Termin ist eine Bietungskaution von 300 Mark zu hinterlegen.

Die Verpachtungsbedingungen können auf der hiesigen Oberförsterei eingesehen, auch gegen 50 Pfg. Schreibgebühr von hier bezogen werden.

Liebemühl, den 6. November 1896.

Der Königl. Forstmeister.

16) **Fischereiverpachtung.**

Die Fischerei und Krebserei
1) im ca. 65 ha großen Klein Gehlsee,
2) im ca. 62 ha großen Ilgen-See und dem Ilgenfluß

soll auf einen sechsjährigen Zeitraum vom 1. Juni 1897 bis Ende Mai 1903 im Gasthof „Zum Königlichen Hof" hierselbst

am Freitag, den 20. November 1896,
Vormittags 11½ Uhr,

meistbietend und zwar getrennt verpachtet werden.

Beide See'n sind berechtigungsfrei; auf dem Kl. Gehlsee ist die Fischerei mit engem Gezeuge ganz ausgeschlossen; der Ilgenfluß unterliegt der Winterschonzeit, im Termin sind für jeden See 100 Mark Bietungskaution zu hinterlegen.

Die Bedingungen können auf der Oberförsterei eingesehen, auch gegen 50 Pfg. Schreibgebühr von hier bezogen werden.

Liebemühl, den 6. November 1896.

Der Forstmeister.

(Hierzu eine Extra-Beilage und der Oeffentliche Anzeiger Nr. 46.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung

vom

27. August 1896

zur

Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1876, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen.

(Gesetz-Samml. für 1876 S. 247 ff.)

---

1. Im Allgemeinen unterliegen alle diejenigen Gewerbebetriebe, zu denen nach den Vorschriften der Reichsgewerbeordnung ein Wandergewerbeschein erforderlich ist, auch der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen.

2. Von dieser Regel finden, abgesehen von den besonderen Bestimmungen in Betreff der Angehörigen außerdeutscher Staaten, nur folgende Ausnahmen statt:

I. Wer rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht im Umherziehen feilbietet, bedarf nach der Gewerbeordnung (§. 59 Nr. 1) keines Wandergewerbescheins, auch wenn er die feilgebotenen Erzeugnisse nicht selbst gewonnen hat, bedarf aber in diesem Falle eines Gewerbescheins (Gewerbesteuerscheins). Ob die Erzeugnisse zu den „rohen" zu rechnen sind oder nicht, kommt für die Besteuerung überhaupt nicht in Betracht, sondern nur für die Frage, ob der Händler eines Wandergewerbescheins bedarf oder nicht.

II. Wer in Deutschland ein stehendes Gewerbe betreibt und außerhalb des Gemeindebezirkes seiner gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in seinem Dienste stehende Reisende Bestellungen auf Waaren suchen oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen Waaren aufkaufen will, welche nur behufs der Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden, bedarf nach den Vorschriften der Gewerbeordnung eines Wandergewerbescheins, wenn er

a) nicht für die Zwecke seines Gewerbebetriebes Waaren aufkauft oder Bestellungen sucht,
b) bei anderen Personen als Kaufleuten oder solchen, welche die Waaren produziren, Waaren aufkauft,
c) bei anderen Personen als Kaufleuten und solchen, in deren Geschäftsbetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, oder bei Kaufleuten außerhalb ihrer Geschäftsräume Waarenbestellungen ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung suchen will.

Diese Bestimmung findet jedoch auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke und soweit der Bundesrath noch für andere Waaren oder Gegenden oder Gruppen von Gewerbetreibenden Ausnahmen zuläßt, keine Anwendung.

Für die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen sind die unter a, b, c vorstehend aufgeführten Beschränkungen nicht maßgebend.

Solange das Gesetz vom 3. Juli 1876 nicht etwa abgeändert wird, muß es in Betreff der Besteuerung dabei bewenden, daß das Aufsuchen von Waarenbestellungen und das Aufkaufen von Waaren, wenn die sonstigen Voraussetzungen zutreffen, auch in den vorstehend unter a bis c bezeichneten Fällen nicht der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen

unterliegt, sondern dem stehenden Gewerbe zugerechnet wird (§. 2 Nr. 1 und §. 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1876).

III. Wer das Musikergewerbe ohne vorgängige Bestellung nur innerhalb eines Umkreises von 15 Kilometer*) um seinen Wohnort ausübt, bedarf eines Wandergewerbescheins, unterliegt aber nicht der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen.

3. Von den zu Nr. 2 unter I, II und III angeführten Ausnahmen abgesehen, stimmen die Vorschriften des §. 1 des Gesetzes mit denjenigen der Gewerbeordnung überein und muß Werth darauf gelegt werden, die beabsichtigte Uebereinstimmung auch in der Praxis durch gleichmäßige Auslegung und Anwendung derselben zu erhalten. Sollte die Handhabung der einzelnen Vorschriften (beispielsweise in Betreff der Frage, ob bei gewissen Arten von Leistungen oder Schaustellungen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwalte oder nicht, §. 1 Nr. 4) zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den über die Wandergewerbescheinpflichtigkeit einerseits und über die Besteuerung andererseits befindenden Behörden Anlaß geben, so werden die letzteren eine Verständigung herbeizuführen und, falls solche nicht zu erreichen, nach den Umständen zu berichten haben.

4. Zur Erläuterung der einzelnen Bestimmungen der §§. 1 und 2 des Gesetzes wird noch Folgendes bemerkt, dabei jedoch auch hier noch abgesehen von den besonderen Verhältnissen der ausländischen Gewerbetreibenden.

I. a) Zu den Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft sind nicht zu rechnen:
Sand, Erde, Thon, Torf, Steine und dergleichen der Substanz des Bodens selbst entnommene, nicht aber durch Bewirthschaftung desselben gewonnene Gegenstände, ferner nicht
solche Gegenstände, welche eine die herkömmlichen Grenzen der Land- und Forstwirthschaft überschreitende fabrik- oder handwerksmäßige Be- oder Verarbeitung erfahren haben, z. B. Mehl, Holzwaaren, aus selbstgewonnenen Tabakblättern bereitete Cigarren und dergl.

b) Ob der Land- oder Forstwirth, der Gärtner u. s. w. die selbstgewonnenen Erzeugnisse in eigener Person feilbietet oder für seine Rechnung durch einen von ihm Beauftragten, Angehörigen, Diener u. s. w. feilbieten läßt, macht in steuerlicher Beziehung keinen Unterschied. Dagegen würde, wenn der angeblich Beauftragte für eigene Rechnung Geschäfte machen sollte, unbedingt die Steuerpflicht eintreten.

c) Die Befreiung des Feilbietens selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges findet auch dann Anwendung, wenn die selbstgewonnene Ausbeute der Jagd oder des Fischfanges in zerlegtem, gesalzenem oder geräuchertem Zustande feilgeboten werden soll, niemals aber, wenn der Gegenstand des Feilbietens von Anderen zum Zwecke des Wiederverkaufs erworben ist.

II. Andere, als die im §. 1 unter 1 bis 4 des Gesetzes aufgeführten gewerblichen Handlungen (namentlich die Vermittelung von Geschäften, die Thätigkeit der Agenten u. s. w.), auch wenn sie außerhalb des Wohnortes und ohne Bestellung vorgenommen werden, können nur dem stehenden Gewerbebetriebe zugerechnet werden. (Vergl. §. 42 der Gewerbeordnung.)

III. Der Gewerbebetrieb, welcher
a) im Gemeindebezirke des Wohnortes beziehungsweise der gewerblichen Niederlassung, oder
b) zwar außerhalb desselben, aber lediglich auf vorgängige Bestellung
stattfindet, kann nicht die Heranziehung zur Hausirsteuer begründen.

IV. Als Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes wird u. A. nach §. 2 Nr. 2 nicht nur der Verkehr auf Messen und Jahrmärkten, sondern auch auf Wochenmärkten und den für besondere Gegenstände angeordneten Märkten angesehen, sofern sich derselbe auf solche Gegenstände beschränkt, womit nach den bestehenden Marktordnungen auf dem betreffenden Wochen- oder Pferde-, Vieh-, Woll- u. s. w. Markte der Verkehr zulässig ist.

Wer jedoch z. B. auf auswärtigen Wochenmärkten andere als die zu den Wochenmarktartikeln gehörigen Gegenstände oder gewerbliche oder künstlerische Leistungen feilbieten will, bedarf eines Gewerbescheins. Dagegen macht es, wenn sich der Verkehr auf die zulässigen Gegenstände und die Marktzeit beschränkt, keinen Unterschied, ob dieselben auf dem Marktplatz selbst oder aus offenen Läden, Buden und dergl. oder in Gasthäusern, auf Straßen

*) Nach der radialen Entfernung des Wohnortes von der Grenze des gedachten Umkreises in der Luftlinie gerechnet.

u. s. w. feilgeboten werden. In dem einen wie in dem andern Falle wird der fragliche Verkehr dem stehenden Gewerbebetriebe des Marktbesuchers zugerechnet.

V. In Nr. 4 des §. 2 wird zunächst erfordert, daß die zuständige Verwaltungs- (Polizei-, Militär-, Eisenbahn- u. s. w.) Behörde das Feilbieten gewisser Waaren (einschließlich der Verzehrungsgegenstände) bei den betreffenden außergewöhnlichen Gelegenheiten, wie öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen, Eisenbahnbauten u. dergl., zulasse. Ist dies der Fall, so soll der betreffende Verkehr als Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes angesehen werden.

VI. Zu den „selbstverfertigten Waaren" im Sinne des §. 2 Nr. 5a des Gesetzes ist auch frisches Fleisch zu rechnen.

VII. Uebrigens macht es in den Fällen des §. 2 Nr. 5a bis c a. a. O. in steuerlicher Beziehung keinen Unterschied, ob der Umkreis von 15 Kilometer Theile verschiedener Kreise oder Regierungsbezirke umfaßt, und ob der Gewerbetreibende in Preußen oder jenseits der Grenze in einem benachbarten deutschen Staate seinen Wohnort hat.

VIII. Bei strenger Anwendung der Vorschriften im §. 1 des Gesetzes würde das Feilbieten von Waaren oder Leistungen, soweit nicht eine der vorstehend berührten besonderen Ausnahmen zutrifft, stets dem Gewerbebetriebe im Umherziehen zuzurechnen und als solcher zu besteuern sein, wenn es außerhalb des Gemeindebezirkes des Wohnortes stattfindet. Nach §. 2 Nr. 6 des Gesetzes sind die Regierungen, übereinstimmend mit der Fassung, die demnächst der §. 55 der Gewerbeordnung durch die Novelle vom 1. Juli 1883 erhalten hat, ermächtigt, in allen Fällen, wo ein Bedürfniß dazu vorliegt, wo also z. B. mehrere Gemeindebezirke im Gemenge liegen, oder wo die nächsten Umgebungen eines Ortes zwar einem besonderen Gemeindebezirke angehören, jedoch in gewerblicher Beziehung im engsten Zusammenhange mit jenem stehen und als ein Ganzes in Bezug auf den Verkehr sich darstellen, dieselben in der hier fraglichen Hinsicht dem Gemeindebezirk gleichzustellen.

Anordnungen der bezeichneten Art werden nach Bewandtniß der Umstände durch ortsübliche Bekanntmachung oder durch das Kreis- oder Amtsblatt u. s. w. zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen sein.

5. Jede Art der Ausübung des Gewerbebetriebes, welche nach den vorstehend erörterten Bestimmungen der §§. 1 und 2 des Gesetzes nicht Gegenstand der Hausirsteuer ist, wird nach §. 4 dem stehenden Gewerbebetriebe gleichgestellt und zugerechnet. (Vergl. Art. 1 Nr. 3 der Anweisung vom 4. November 1895 zur Ausführung des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891.)

Hierzu wird im Allgemeinen Folgendes bemerkt:

I. Die Bestimmungen im §. 4 des Gesetzes finden vornehmlich Anwendung:

A. Bei denjenigen Arten des auswärtigen Geschäftsbetriebes, welche auch nach der Gewerbeordnung überhaupt nicht zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gehören, also

a) bei Ausübung des Gewerbes auf vorgängige Bestellung;

b) bei Ausübung des Agentur-, Kommissionär- und Auktionator- oder eines ähnlichen Gewerbes, welches die Vermittelung von Geschäften zum Gegenstande hat (§. 42 der Gewerbeordnung);

c) bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen von Markt zu Markt und überhaupt im Meß- und Marktverkehr (§. 2 Nr. 2 des Gesetzes, §. 64 der Gewerbeordnung);

d) bei dem Aufsuchen von Waarenbestellungen und dem Waarenaufkauf durch Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, oder durch deren Reisende, soweit diese Arten des Gewerbebetriebes nach §. 2 Nr. 1 des Gesetzes von der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen befreit sind (vergl. oben unter Nr. 2 zu II).

B. Bei denjenigen Arten des auswärtigen Geschäftsbetriebes, welche nach der Gewerbeordnung zwar zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gehören, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1876 aber der Hausirsteuer nicht unterliegen (vergl. oben Nr. 2 II und III).

II. Ob der auswärtige Geschäftsbetrieb, wenn derselbe in Gemäßheit des §. 4 als ein integrirender Bestandtheil des stehenden Gewerbebetriebes angesehen und letzterem zugerechnet wird, eine Steuerpflicht begründet oder nicht, richtet sich lediglich nach den geltenden Vorschriften über die Veranlagung der Steuer vom stehenden Gewerbe (Anweisung vom 4. November 1895).

6. Nach dem vorliegenden Gesetze werden preußische Gewerbetreibende und die Gewerbetreibenden aus andern deutschen Staaten prinzipiell hinsichtlich der Besteuerung vollständig gleichgestellt. Es kommen

deshalb auch die oben erörterten Ausnahmebestimmungen im §. 1 Nr. 1 wegen des Feilbietens selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft zc., sowie diejenigen des §. 2 den Angehörigen anderer deutscher Staaten ebenso zu Staaten, wie die vorstehend unter Nr. 5 entwickelten Grundsätze gleichmäßig auf dieselben Anwendung finden.

Hieraus ergeben sich von selbst die aus dem zweiten und dem dritten Absatze im §. 4 des Gesetzes ersichtlichen Unterscheidungen.

I. Bei preußischen Gewerbetreibenden zieht der auswärtige Geschäftsbetrieb, welcher nicht der Hausirsteuer unterliegt (Nr. 5), die Anwendung der preußischen Gesetze über die Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe an ihrem Wohnorte nach sich. Sie sind also verbunden, falls sie nicht schon den stehenden Betrieb desselben Gewerbes am Wohnorte beziehungsweise am Orte der gewerblichen Niederlassung angemeldet haben und die in Rede stehenden auswärtigen Geschäfte hiernach als Ausfluß und integrirender Bestandtheil ihres stehenden Gewerbes sich darstellen, diese Anmeldung eben wegen des auswärtigen Geschäftsbetriebes zu bewirken und haben denselben als stehendes Gewerbe, sofern dieses steuerpflichtig ist, zu versteuern.

II. Bei Gewerbetreibenden anderer deutscher Staaten hat die Zurechnung des in Rede stehenden auswärtigen Geschäftsbetriebes, welcher der Hausirsteuer nicht unterworfen ist, zum stehenden Gewerbebetriebe an ihrem Wohnorte beziehungsweise Orte der gewerblichen Niederlassung zur Folge, daß nunmehr die Gesetze des Heimathstaates über Besteuerung der stehenden Gewerbe darauf Anwendung finden, nicht aber die preußischen Gesetze.

Nur diejenigen, welche in Preußen ohne Begründung einer Niederlassung den fraglichen Geschäftsbetrieb (Nr. 5) ausüben wollen, ohne überhaupt dasselbe Gewerbe in irgend einem deutschen Staate als stehendes zu betreiben, sind in Preußen nach §. 4 des Gesetzes (dritter Absatz) derselben Anmeldungsverpflichtung und Besteuerung unterworfen, welche nach I vorstehend die preußischen Gewerbetreibenden trifft.

III. Ausländische (nicht deutsche) Gewerbetreibende, welche in einem deutschen Staate ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben, werden, je nachdem dies in Preußen oder einem anderen deutschen Staate der Fall ist, ersterenfalls nach den Grundsätzen unter I, letzterenfalls nach denjenigen unter II behandelt.

IV. In Betreff anderer ausländischer Gewerbetreibender, bei denen die zu III vorstehend bezeichnete Voraussetzung nicht vorhanden ist, denen aber etwa vertragsmäßig die gleiche Behandlung mit deutschen Gewerbetreibenden zustehen sollte, würde hieraus ebenfalls die Anwendbarkeit der unter II entwickelten Grundsätze folgen. (Vergl. unten unter Nr. 16.)

7. Für die Durchführung der Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes in ihrer vorstehend unter Nr. 5 und 6 näher erläuterten Bedeutung ist die besondere Aufmerksamkeit der ausführenden Behörden und Beamten erforderlich.

Die Kommunal- und Polizeibehörden an denjenigen Orten, wo der auswärtige Geschäftsbetrieb eben stattfindet (wo also z. B. die Gehülfen eines am Orte fremden Handwerkers bei einem Bau oder einer andern bestellten Arbeit beschäftigt werden, wo der Waarenaufkauf ausgeübt wird u. s. w.), müssen sich vergewissern, wie es mit der Besteuerung des stehenden Gewerbes des Betreffenden an seinem Wohnorte (Orte der gewerblichen Niederlassung) sich verhält, und sofern die eigene Auskunft des Gewerbetreibenden oder die von ihm vorgelegten Ausweise die Frage nicht völlig erledigen, der Behörde dieses Ortes über den stattfindenden Gewerbebetrieb unverzüglich Mittheilung zugehen lassen.

Wie es in solchen Fällen zu halten sei, wo der betreffende preußische Gewerbetreibende überhaupt keinen Wohnsitz hat (heimathlos ist), oder wo der betreffende Gewerbetreibende einem andern deutschen Staate angehört, ist aus §. 4 des Gesetzes zu ersehen. Erstern Falls ist die Besteuerung am Orte, wo der Gewerbebetrieb begonnen wurde, zu konstatiren und, falls dieselbe nicht behauptet oder nicht glaubhaft gemacht wird, die Heranziehung zur Steuer an demjenigen Orte, wo der Geschäftsbetrieb gerade stattfindet, sowie nach Umständen zugleich die Bestrafung zu veranlassen.

Im zweitgedachten Falle beschränkt sich die Ermittelung darauf, daß dasselbe Gewerbe von dem Betreffenden im Heimathstaate oder überhaupt in einem deutschen Staate als stehendes getrieben wird. Kann dies nicht nachgewiesen werden, so tritt die gleiche Behandlung wie im vorerwähnten ersten Falle (bezüglich heimathloser Preußen) ein.

8. Aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung (§. 55) und des §. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 könnte bei streng wörtlicher Auslegung gefolgert werden, daß der Geschäftsbetrieb des Inhabers eines Gewerbescheins im Gemeindebezirke des Wohnortes stets als stehender Gewerbebetrieb angesehen und

als solcher angemeldet und besteuert werden müsse. Durch den §. 5 des Gesetzes wird diese Auffassung ausgeschlossen. Wer beispielsweise einen Handel im Umherziehen mit Obst, Fischen und dergleichen betreibt und zu Zeiten auch an seinem Wohnorte die Waare von seinem Fahrzeuge oder im Umhertragen auf Straßen und Märkten feilbietet oder einzelne Verkäufe in seiner Wohnung vornimmt, — imgleichen wer das Sammeln von Abfällen im Umherziehen betreibt und zu Zeiten diesem Geschäfte auch an seinem Wohnorte nachgeht, soll dieserhalb nicht neben der Hausirsteuer auch noch von der Steuer vom stehenden Gewerbe betroffen werden. Der Geschäftsbetrieb am Wohnorte wird vielmehr in Fällen solcher Art als Theil des Gewerbebetriebes im Umherziehen behandelt. Bedingung für diese Behandlungsweise ist aber, daß der Geschäftsbetrieb am Wohnorte nur

a) vorübergehend und
b) ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung ausgeübt werden darf.

Wer also nicht bloß zu Zeiten, sondern ununterbrochen — auch während gleichzeitig der Geschäftsbetrieb außerhalb des Wohnortes auf Grund des Gewerbescheins vor sich geht — am Wohnorte selbst (durch Gehülfen oder Angehörige) sein Geschäft betreibt, oder wer am Wohnorte solche Veranstaltungen trifft, welche als Begründung einer gewerblichen Niederlassung anzusehen sind, z. B. eine feste Verkaufsstätte behufs dauernden Absatzes seiner Waaren am Wohnorte eröffnet, wenngleich diese nicht ununterbrochen offen gehalten, sondern zu Zeiten geschlossen wird, unterliegt neben der Hausirsteuer auch den Vorschriften über Anmeldung und Besteuerung des stehenden Gewerbebetriebes an seinem Wohnorte.

9. Die Festsetzung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen steht lediglich den Regierungen, in Berlin der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu.

Die Erhebung einer Nachsteuer beim Uebertritt der im §. 60 Abs. 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbetreibenden aus einem Regierungsbezirke in den anderen findet nicht statt. Bei Ausdehnung des Gewerbescheins auf einen anderen Bezirk bedarf es einer Mittheilung hierüber an die Finanzabtheilungen der Regierungen nicht, außer in denjenigen Fällen, wo ein von einer nichtpreußischen Behörde ausgestellter Gewerbeschein der fraglichen Art zuerst behufs Ausdehnung auf einen preußischen Bezirk der betreffenden preußischen Behörde vorgelegt wird.

Die von der Regierung in Sigmaringen ausgestellten Gewerbescheine haben jedoch — was auf denselben ausdrücklich zu vermerken ist — nur Gültigkeit für die Hohenzollernschen Lande. Will der Inhaber eines solchen Gewerbescheins sein Gewerbe in einem anderen Theile der Monarchie betreiben, so ist die Ausdehnung des Gewerbescheins und Nacherhebung der Steuer nach Vorschrift des §. 11 des Gesetzes nothwendig.

10. I. Der Steuersatz von 48 Mark hat die Regel zu bilden, und muß derselbe in allen Fällen Anwendung finden, in denen nicht besondere Umstände nach den Bestimmungen des Gesetzes einen ermäßigten oder einen erhöhten Jahressteuersatz rechtfertigen. Das Gesetz hat

a) einerseits bestimmtere Normen für die Gewerbebetriebe geringer Art hinzugefügt, und
b) andrerseits die Regierungen ermächtigt, auch die besonderen persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen, welche den Gewerbebetrieb beeinflussen (z. B. Gebrechlichkeit, hohes Alter, Mittellosigkeit), in Erwägung zu ziehen.

II. Von den Gewerben geringer Art, für welche die Steuersätze von 36, 24, 18, 12 und 6 Mark bestimmt sind, werden im §. 9 unter a und b gewisse Gattungen mit Anführung typischer Beispiele näher bezeichnet. Bei beiden Gattungen soll regelmäßig, und wenn nicht auf einem bei diesen Gewerben ungewöhnlichen Betriebsumfang zu schließen ist, über den Steuersatz von 24 Mark nicht hinausgegangen werden. Der Satz von 24 Mark wird danach dann anzuwenden sein, wenn insbesondere bei den unter b aufgeführten Gewerben nach der Art und Weise ihrer Ausübung (Mitnahme von Begleitern, Halten von Fuhrwerk u. s. w.) oder sonstigen Umständen (z. B. günstigen Absatzverhältnissen), auf einen erheblichen Umfang zu schließen und nicht etwa andrerseits individuelle, den Gewerbebetrieb beeinträchtigende Umstände (vorstehend zu Ib) vorliegen. Unter gleichen Voraussetzungen würde für die unter a im §. 9 des Gesetzes bezeichneten Gewerbe der Steuersatz von 18 Mark genügen.

Als mittelbarer Satz ergiebt sich hieraus für die erstgedachte Gattung (§. 9b) der Steuersatz von 18 Mark, für die zweitgedachte Gattung (§. 9a) derjenige von 12 Mark, und unter diese Sätze wird nur in denjenigen Fällen herabzugehen sein, in welchen dieselben wegen des minimalen Umfanges des Gewerbebetriebes oder wegen der obwaltenden besondern Verhältnisse in der Person des Steuerpflichtigen (zu Ib vorstehend) für nicht anwendbar erachtet werden müssen, indem alsdann bei der im §. 9b des Gesetzes bezeichneten Gattung der

Steuersatz von 12 Mark (nur ausnahmsweise der Satz von 6 Mark), bei der im §. 9a des Gesetzes bezeichneten Gattung der Satz von 6 Mark Anwendung finden soll.

III. Die Regierungen sind ermächtigt, die ermäßigten Steuersätze nach den unter I und II vorstehend entwickelten Grundsätzen auch auf andere als die im §. 9 des Gesetzes unter a und b aufgeführten Gewerbebetriebe anzuwenden, wenn letztere den im §. 9a und b angeführten gleichzustellen sind, und zwar ohne Unterschied, ob der Gewerbebetrieb im Feilbieten oder im Aufkauf von Waaren oder auch im Feilbieten gewerblicher oder künstlerischer Leistungen besteht.

Von dieser Ermächtigung muß jedoch mit großer Vorsicht Gebrauch gemacht werden. Es ist dabei, wie überhaupt in allen Fällen bei Festsetzung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, ernstlich zu berücksichtigen, daß die Absicht des Gesetzes keineswegs auf eine allgemeine Ermäßigung der Steuer gerichtet gewesen ist, und daß ein Ueberhandnehmen der Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht durch eine zu milde Handhabung der Bestimmungen über die Höhe der Steuer zu befördern ist. Keineswegs dürfen die Steuersätze und Verhältnisse der stehende Gewerbe Betreibenden maßgebend sein, nachdem die Besteuerung der letzteren durch das Gesetz vom 24. Juni 1891 nach ganz andern Grundsätzen geordnet ist. Es bleibt auch zu berücksichtigen, daß der Gewerbebetrieb im Umherziehen einer Kommunalbesteuerung nicht unterliegt, während von den stehenden Gewerben von zahlreichen Gemeinden, neben den Abgaben für die weiteren Kommunalverbände, für Kirchen und Schulsozietäten u. s. w., hohe Gemeindesteuern erhoben werden.

IV. Die Anwendung des Steuersatzes von 36 Mark wird hauptsächlich bei solchen Gewerbebetrieben ihre Stelle finden, welche nicht zu den Gewerben geringer Art gehören, aber weil sie in erheblich geringerem als dem gewöhnlichen Umfange betrieben oder durch besondere (individuelle) Umstände beeinträchtigt werden, durch den regelmäßigen Steuersatz von 48 Mark zu hart betroffen werden würden. Es ist nicht unbedingt ausgeschlossen, in Fällen dieser Art noch unter den Steuersatz von 36 Mark herabzugehen, wenn die obwaltenden Verhältnisse es erfordern, um eine entschiedene Ueberbürdung zu vermeiden. Indessen darf dies nur ausnahmsweise geschehen und wird namentlich ein geringerer Steuersatz als 24 Mark sich nur in ganz vereinzelten Fällen rechtfertigen lassen.

V. Nach §. 6 des Gesetzes ist bei der Anmeldung des Gewerbebetriebes zur Ertheilung des Gewerbescheins sowohl der Gegenstand desselben als die Anzahl der mitzuführenden Begleiter, Fuhrwerke oder Wasserfahrzeuge anzugeben, auch auf Erfordern noch nähere Auskunft über die Verrichtungen der Begleiter, die Beschaffenheit und Bestimmung der Transportmittel zu ertheilen. Ferner bedarf nach §. 7 jede spätere Aenderung in dem Gegenstande des Gewerbebetriebes, in der Anzahl der Begleiter oder der Transportmittel der vorherigen Anmeldung. In diesen äußeren Merkmalen ist, worauf auch das Gesetz selbst in dem Schlußsatze des §. 7 hinweist, wichtiges Material für eine sachgemäße Feststellung der Steuer gegeben, das von den Regierungen nicht unbenutzt gelassen werden darf. Dabei ist insbesondere zu beachten, daß im Allgemeinen der auf mehrere Gegenstände ausgedehnte Geschäftsbetrieb, insofern er einen mannigfaltigeren Absatz gestattet und erheblichere Betriebsmittel voraussetzt, sowie daß der durch Begleiter unterstützte und der unter Benutzung von Fuhrwerk ausgeübte Gewerbebetrieb der relativ steuerfähigere und einer Ermäßigung des Steuersatzes minder bedürftige, daher mit den entsprechenden höheren Steuersätzen zu belegen ist.

Es ist den Regierungen aber zur Genüge bekannt, daß besondere Umstände diese Vermuthung im einzelnen Falle entkräften können, und daß mehrere jener Merkmale bei dem gegenwärtigen Stande der öffentlichen Transport- und Kommunikationsmittel je nach der verschiedenen Lokalität des Gewerbebetriebes eine sehr verschiedene Bedeutung haben. Es braucht beispielsweise nur an den durch Benutzung der Eisenbahnen ermöglichten schwunghaften und weit lohnenderen Betrieb einzelner Gewerbe ohne Begleiter und ohne Fuhrwerk erinnert zu werden.

Bei Festsetzung der Steuer muß derartigen Umständen die volle Aufmerksamkeit zugewendet und dafür Sorge getragen, nöthigenfalls mit Strenge darauf gehalten werden, daß die Lokal- und Kreisbehörden, welche den Persönlichkeiten der Anmeldenden näher stehen, die thatsächlichen Verhältnisse gehörig klar stellen und ihre gutachtlichen Aeußerungen gewissenhaft abgeben.

VI. Die Hausirsteuer ist eine Jahressteuer, dergestalt, daß die Steuerfeststellung und -Entrichtung und die Ertheilung des Gewerbescheins stets, insbesondere auch, wenn gemäß §. 60 der

Gewerbeordnung der Wandergewerbeschein für eine kürzere Dauer oder für bestimmte Tage ausgestellt oder ausgedehnt ist, für das Kalenderjahr zu erfolgen hat. Indessen liegt es in der Befugniß der Regierungen, wenn ein Gewerbe erst in vorgerückter Jahreszeit angefangen werden soll, hierauf bei Bestimmung des für den Rest des Jahres zu erlegenden Steuersatzes geeignete Rücksicht zu nehmen. Der in Rede stehende Umstand kann jedoch keinesfalls in Betracht kommen bei denjenigen Gewerben, welche ihrer Natur nach sich auf den Betrieb während einer bestimmten Jahreszeit (Saison) beschränken, wird aber auch bei anderen Gewerben immer nur ausnahmsweise die Wahl eines nicht schon an sich gerechtfertigten ermäßigten Steuersatzes begründen können.

VII. Für die Mitglieder größerer Musiker- 2c. Gesellschaften ist im §. 10 des Gesetzes unter den dort angegebenen Voraussetzungen die Zulässigkeit ermäßigter Steuersätze ausdrücklich ausgesprochen.

Es hat dadurch jedoch nicht ausgeschlossen werden sollen, daß auf solche Musiker, Schauspieler u. s. w., welche allein oder in Verbindungen von weniger als vier Personen ihr Gewerbe betreiben, die allgemeinen Vorschriften des §. 9 und die danach zulässigen ermäßigten Steuersätze angewandt werden, sofern die im einzelnen Falle obwaltenden Umstände nach dem Ermessen der Regierungen dieses rechtfertigen.

Auch wird es kaum der Erwähnung bedürfen, daß der §. 10 des Gesetzes eine Ermächtigung ertheilt, von welcher nur, wenn das Bedürfniß dazu vorhanden, Gebrauch zu machen, während andernfalls die Anwendung des vollen Steuersatzes von 48 Mark oder des Satzes von 36 Mark durchaus zulässig ist.

VIII. Für Gewerbebetriebe von bedeutendem Umfange, wie diejenigen
der Vorsteher großer Schauspieler-, Musiker-, Kunstreiter- und ähnlicher Gesellschaften,
der Pferde- und Viehhändler mit erheblichem Betriebskapital und Umsatz,
der mit größeren Waarenlagern umherziehenden Handeltreibenden u. s. w.
sind im §. 9 Nr. 2 des Gesetzes erhöhte Steuersätze von 72, 96 oder 144 Mark eingeführt.

Beruhte schon die Einführung dieser erhöhten Steuersätze auf der Erwägung, daß namentlich die Entwickelung der Kommunikations- und Transportmittel einen umfangreichen, vielfach dem stehenden Gewerbe empfindliche Konkurrenz bereitenden Betrieb des Gewerbes im Umherziehen ermöglichte, so haben sich die Verhältnisse seit dem Erlaß des Gesetzes noch weiter in dieser Richtung entwickelt. Die Regierungen werden daher zu prüfen haben, ob im einzelnen Falle der regelmäßige Steuersatz von 48 Mark noch eine ausreichende Besteuerung darstellt oder ob und welcher höhere Satz den Verhältnissen des Betriebes angemessen ist, wobei zu beachten ist, daß die oben erwähnten, im Gesetze angeführten Gewerbebetriebe nur als Beispiele solcher Gewerbebetriebe namhaft gemacht sind, bei denen ein bedeutender Umfang nicht selten vorkommt, die Erhöhung der Steuer aber auch bei jeder anderen Art des Gewerbebetriebes im Umherziehen, wenn die bezeichnete Voraussetzung zutrifft, Anwendung findet.

11. Welche Aenderungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen im Laufe des Jahres eine anderweite Festsetzung der Steuer nach sich ziehen können, ist im §. 7 des Gesetzes vorgesehen.

Dieselben beschränken sich

I. auf Aenderungen im Gegenstande des Gewerbebetriebes, nämlich
a) den Uebergang zu einem andern als dem im Gewerbescheine bezeichneten Gewerbe, z. B. zum Feilbieten von Waaren statt des Feilbietens von Leistungen oder
b) die Ausdehnung des Gewerbebetriebes auf noch andere, als die im Gewerbescheine bezeichneten Gegenstände, Waaren oder Leistungen,

II. auf Vermehrung der Zahl der Begleiter, Fuhrwerke oder Wasserfahrzeuge über die im Gewerbescheine angegebene Zahl, oder

III. auf das Mitführen auch nur eines Begleiters, Fuhrwerkes oder Wasserfahrzeuges, während im Gewerbescheine solches nicht angegeben ist.

In allen vorgedachten Fällen, mögen sie durch vorschriftsmäßige Anmeldung oder durch Entdeckung einer Gesetzesübertretung bekannt werden, ist zu prüfen, ob die im Laufe des Jahres stattfindende Aenderung des Gewerbebetriebes die Anwendung eines höheren Steuersatzes zu begründen geeignet ist. Für die Beantwortung dieser Frage sind die Bestimmungen

des §. 9 des Gesetzes und die oben unter Nr. 10 dieser Anweisung entwickelten Grundsätze ebenfalls maßgebend.

Wird die Frage hiernach bejaht, so ist doch zu beachten, daß stets der für das betreffende Jahr bereits entrichtete Steuerbetrag auf den in Folge der eingetretenen Aenderung festgestellten Steuersatz anzurechnen und nur der überschießende Mehrbetrag des letzteren nachzuerheben bleibt.

Daß und in welchem Betrage eine derartige Anrechnung stattgefunden hat, ist auf dem berichtigten oder anderweit ausgefertigten Gewerbescheine zu vermerken.

In gleicher Weise tritt eine Anrechnung der in den Hohenzollernschen Landen erlegten Steuer bei Ausdehnung des Gewerbescheins in den Fällen des §. 11 — zweiter Absatz — des Gesetzes ein. (Vergl. oben unter Nr. 9 Abs. 3.)

12. I. In Betreff der Anmeldung des Gewerbebetriebes im Umherziehen wird unterschieden

a) ob es zu dem Gewerbebetriebe des Wandergewerbescheins einer preußischen Verwaltungsbehörde bedarf, — alsdann ist keine besondere Anmeldung wegen des Gewerbescheins erforderlich, sondern die Beantragung des letzteren mit dem Antrage auf Ertheilung des Wandergewerbescheins zu verbinden. Dasselbe gilt, wenn Angehörige anderer deutscher Staaten den von einer nichtpreußischen Behörde ertheilten Wandergewerbeschein zu den im §. 55 Nr. 4 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbebetrieben behufs Ausdehnung auf einen preußischen Bezirk einreichen (§. 60 der Gewerbeordnung, vergl. auch oben Nr. 9 Abs. 2).

An welche Behörde die Anträge auf Ertheilung beziehungsweise Ausdehnung eines Wandergewerbescheins zu richten sind, wird als aus den Ausführungsbestimmungen zu Titel III der Gewerbeordnung bekannt vorausgesetzt.

b) Ist ein Wandergewerbeschein der preußischen Verwaltungsbehörde nicht erforderlich, so muß die Anmeldung behufs Entrichtung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen besonders und zwar bei der Ortspolizeibehörde, — in den Städten mit nicht mehr als 2000 Einwohnern und auf dem platten Lande aber bei dem Landrathe (in Hohenzollern dem Oberamtmann) (vergl. §. 6 dritter Absatz des Gesetzes vom 3. Juli 1876 und §. 1 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891) bewirkt werden.

Hierher gehören also namentlich die Anmeldungen wegen des Feilbietens nicht selbstgewonnener roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Jagd und Fischerei, der Geflügel- und Bienenzucht (Nr. 2 zu I oben), ferner die Anmeldungen zur Ertheilung preußischer Gewerbescheine für Angehörige anderer deutscher Staaten, die schon im Besitze eines keiner Ausdehnung bedürfenden Wandergewerbescheins der obern Verwaltungsbehörde ihres Heimathsstaates sind. Den Gewerbetreibenden der letztgedachten Art soll jedoch auch gestattet sein, sich mit dem Antrage auf Ertheilung des preußischen Gewerbescheins unmittelbar an die Regierung (Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin) zu wenden.

Endlich sind hiernach auch die Anträge auf Ausdehnung derjenigen Gewerbescheine (nach §. 11 zweiter Absatz) zu behandeln, welche in den Hohenzollernschen Landen gelöst sind.

c) Gehört der beabsichtigte Gewerbebetrieb sowohl zu der unter a als zu der unter b bezeichneten Kategorie — z. B. Feilbieten verschiedener nicht selbstgewonnener Erzeugnisse der Landwirthschaft, welche nur zum Theil zu den rohen Erzeugnissen zu rechnen und wozu nur, insoweit dies zutrifft, kein Wandergewerbeschein nöthig ist, während wegen der übrigen Gegenstände allerdings ein solcher zu beantragen ist —, so ist die Anmeldung auch in Betreff des nicht wandergewerbescheinpflichtigen Gewerbebetriebes mit dem Antrage auf Ertheilung des Wandergewerbescheins zu verbinden.

II. Hinsichtlich der weiteren Behandlung der — nöthigenfalls vervollständigten — Anmeldung greift die zu I vorstehend erörterte Unterscheidung wiederum Platz.

a) Bedarf es zugleich eines preußischen Wandergewerbescheins (zu I a), so ist die mit dem Antrage auf Ertheilung des Letzteren verbundene Anmeldung der Behörde, von welcher der Wandergewerbeschein auszufertigen ist, zu übersenden und gelangt erst mit demselben vor dessen Aushändigung an die für die Ertheilung des Gewerbescheins zuständige Behörde (bei den Regierungen an deren Finanzabtheilung), welche den mit dem Wandergewerbeschein in der Regel zu verbindenden Gewerbeschein ausfertigt und der betreffenden Kasse

zugehen läßt. Die vorerwähnte Mittheilung des Wandergewerbescheins an die zur Ertheilung des Gewerbescheins zuständige Stelle hat auch dann einzutreten, wenn es ausnahmsweise eines Gewerbescheins nach Vorschrift dieses Gesetzes nicht bedarf (Nr. 2 zu II und III). Letztere Stelle hat alsdann auf dem Wandergewerbescheine zu vermerken, daß ein Gewerbeschein nicht erforderlich ist, und denselben ohne Aufenthalt weiter zu befördern.

b) In den unter I b gedachten Fällen wird dagegen die Anmeldung direkt der zur Festsetzung der Steuer zuständigen Behörde vorgelegt.

c) In den unter I c erwähnten Fällen endlich ist, wie vorstehend unter a angegeben, zu verfahren. Der Gewerbeschein für den nicht wandergewerbescheinpflichtigen Gewerbebetrieb ist alsdann aber nicht besonders auszufertigen, sondern die betreffenden Gegenstände (z. B. nicht selbstgewonnene rohe Erzeugnisse der Landwirthschaft) werden in den mit dem Wandergewerbescheine zu verbindenden Gewerbeschein mit aufgenommen.

In allen Fällen (zu a und b) haben die die Anmeldungen vorlegenden Behörden und Beamten sich deren vorgängige Prüfung hinsichtlich des anzuwendenden Steuersatzes angelegen sein zu lassen, die etwa nöthigen weiteren Aufklärungen über Art und Umfang des Gewerbebetriebes, besondere Verhältnisse der Gewerbetreibenden u. s. w. zu beschaffen und ihre gutachtliche Aeußerung über den angemessenen Steuersatz beizufügen.

III. Wegen der Form der Gewerbescheine und wegen der Verbindung derselben mit den Wandergewerbescheinen bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen. Die Namhaftmachung der mitzuführenden Begleiter findet nicht statt, sondern es ist nur die Anzahl derselben — nach Umständen jedoch auch eine Bezeichnung ihrer Bestimmung — im Gewerbescheine anzugeben. Ob in die nicht mit Wandergewerbescheinen verbundenen Gewerbescheine auch das Signalement des Inhabers aufzunehmen ist oder nicht, bleibt dem Ermessen der ausfertigenden Behörden überlassen. Die Behörden, bei welchen die betreffenden Anmeldungen anzubringen sind, müssen jedoch mit Weisung darüber versehen werden, in welchen Fällen auf Beifügung des Signalements zu halten sei, damit unnöthige Belästigungen oder nachträgliche Verzögerungen vermieden werden.

IV. Von besonderer Wichtigkeit ist die Bezeichnung des Gegenstandes des Gewerbebetriebes in dem Gewerbescheine. Bei der näheren Bezeichnung der Gegenstände wird jedoch die Spezialisirung, soweit es die Grundsätze für die Wahl ermäßigter Steuersätze gestatten, einzuschränken und den sprachgebräuchlichen Kollektivbezeichnungen der Vorzug zu geben sein, um die Fälle strafbarer Ausdehnung des Gewerbebetriebes auf andere als die im Gewerbescheine bezeichneten Waaren oder Leistungen (§. 19 des Gesetzes) so viel als thunlich zu vermindern.

Wünschenswerth erscheint die Uebereinstimmung der gebräuchlichen Bezeichnungen des Gegenstandes des Gewerbebetriebes in den Wandergewerbescheinen einerseits und den Gewerbescheinen andererseits. Es kann deshalb nur empfohlen werden, hierauf durch Einvernehmen der beiderseits zuständigen Behörden hinzuwirken, wo sich dazu Veranlassung ergiebt. Ist aber der Gegenstand des beabsichtigten Gewerbebetriebes im Wandergewerbescheine nicht so bestimmt bezeichnet, wie es im steuerlichen Interesse nothwendig erscheint, so muß darauf gehalten werden, daß die Vervollständigung der Bezeichnung in den Gewerbeschein aufgenommen wird.

V. Hinsichtlich der Numerirung und der Eintragung der Gewerbescheine in die zu führenden Register, sowie der Kassen, welchen die Gewerbescheine zur Aushändigung gegen Erlegung der Steuer zuzufertigen sind, bewendet es bei dem bisherigen Verfahren.

VI. Da der Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht eher begonnen werden darf, als bis der Gewerbeschein ausgehändigt ist, so muß eine rasche Erledigung der bezüglichen Angelegenheiten allen betheiligten Behörden und Beamten zur Pflicht gemacht werden. Verschleppungen und Nachlässigkeiten dürfen hierbei nirgend geduldet werden, sondern sind, wo sie vorkommen sollten, unnachsichtlich abzustellen.

Außerdem ist darauf zu halten, daß alljährlich im Monat September durch Bekanntmachung in ortsüblicher Weise, beziehungsweise durch die Kreis- und Amtsblätter die Aufforderung erlassen wird, die Anmeldungen des für das folgende Jahr beabsichtigten Gewerbebetriebes im Umherziehen spätestens im Oktober zu bewirken.

13. Wegen der im Laufe des Jahres über beabsichtigte Veränderungen des Gewerbebetriebes zu machenden Anmeldungen wird auf die obigen Erläuterungen unter Nr. 11 zu I Bezug genommen und im Uebrigen auf den §. 7 des Gesetzes verwiesen, wonach auf derartige Anmeldungen die Bestimmungen des §. 6 gleichmäßig sowohl hinsichtlich der Stelle, bei welcher sie anzubringen sind, als hinsichtlich des Inhalts und des Verfahrens Anwendung zu finden haben.

14. Die nach §. 13 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 dem Finanzminister zustehende Ermächtigung zur Ertheilung steuerfreier Gewerbscheine wird auf die Regierungen übertragen. Die Regierungen haben jedoch die Bewilligung auf diejenigen Fälle zu beschränken, in welchen zuverlässig ermittelt ist, daß es sich um einen Betrieb von geringstem Umfange handelt und der Gewerbetreibende auch den niedrigsten Steuersatz von 6 Mark nicht zu entrichten im Stande ist. Es ist namentlich auch zu beachten, daß die Bewilligung steuerfreier Gewerbescheine nicht lediglich zu dem Zwecke erfolgen darf, den Armenverbänden die Armenlast zu erleichtern, und die Ueberhandnahme der Hausirbetriebe nicht durch zu weit gehende Bewilligung steuerfreier Gewerbescheine gefördert wird.

15. Bei Anwendung der Bestimmungen über Erstattung der Steuer (§. 15 des Gesetzes) muß daran festgehalten werden, daß die im zweiten Absatze des §. 15 zugelassenen Ausnahmen von der im ersten Absatze vorangestellten Regel auch in der Praxis Ausnahmen bleiben und die Erstattung in allen Fällen nur gewährt werden kann, ohne daß irgendwie ein Rechtsanspruch auf dieselbe anerkannt wäre.

Die Natur des Gewerbebetriebes im Umherziehen erleichtert dessen Ausübung, ohne daß am Wohnorte des Gewerbetreibenden etwas davon bekannt wird, in hohem Grade. Unbegründete Erstattungsgesuche können deshalb leicht vorkommen, selbst wenn letztere auf die Thatsache gestützt werden, daß der Gewerbebetrieb ganz unterblieben sei. Noch schwieriger ist die Prüfung, wenn behauptet wird, der Gewerbebetrieb sei eingestellt. Es kommen dann die schon anderweit berührten Momente mit ins Spiel, ob der Gewerbebetrieb nicht von selbst sich nur auf einen gewissen Theil des Jahres erstrecken konnte und sollte und dergleichen mehr.

Das Gesetz hat hiergegen insofern einigermaßen Vorkehrung getroffen, als jede Erstattung abzulehnen ist, wenn der Gewerbeschein später als 6 Monate nach seiner Einlösung zurückgegeben wird und als das Erstattungsgesuch nur durch den Eintritt unvorhergesehener, von dem Willen des Gewerbetreibenden unabhängiger Ereignisse motivirt werden kann.

16. Die Angehörigen außerdeutscher Staaten, welche weder ihren Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung in einem deutschen Staate haben, können zur Steuer nicht herangezogen werden, wenn sie sich in Preußen darauf beschränken,

a) Handel (Aufkauf und Verkauf von Waaren und Suchen von Waarenbestellungen) auf Messen und Jahrmärkten zu treiben (§. 3 Nr. 3),
b) Waaren auf Wochenmärkten anzukaufen,
c) Verzehrungsgegenstände (nicht Handwerkerwaaren und dergl.), welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, auf Wochenmärkten feilzubieten (§. 3 Nr. 4),
d) innerhalb eines Bezirkes von nicht über 15 Kilometer diesseits der preußischen Grenze, wo die zuständige Regierung dies gestattet hat, selbstgewonnene Erzeugnisse und selbstverfertigte Waaren, welche zu den Wochenmarktsgegenständen gehören, feilzubieten (§. 3 Nr. 5).

In welchen Fällen der Verkehr in der zu d bezeichneten Art von den Regierungen steuerfrei zu gestatten ist, bleibt vorerst deren Ermessen überlassen. Es wird dabei außer der etwaigen Befriedigung von Bedürfnissen diesseitiger Grenzbewohner und dem Interesse der Erhaltung eines bereits bestehenden nützlichen Grenzverkehrs auch die Rücksicht auf Gegenseitigkeit wahrzunehmen sein, wo dazu irgend Anlaß geboten ist.

Solche Anordnungen sind in geeigneter Weise in dem betreffenden Bezirke öffentlich bekannt zu machen, nach Umständen auch zur Kenntniß der jenseitigen Grenzbewohner zu bringen und wird dabei zweckmäßig zugleich auf das in gewerbepolizeilicher Hinsicht zu Beobachtende (Wandergewerbeschein), sowie auf die zollgesetzlichen Vorschriften wegen des Verkehrs im Grenzbezirke beziehungsweise des sogenannten kleinen Grenzverkehrs nach Verständigung mit den zuständigen Behörden hinzuweisen sein.

Aus den Bestimmungen im §. 1 des Gesetzes folgt ferner, daß Angehörige außerdeutscher Staaten, welche auf Bestellung ihr Gewerbe in Preußen ausüben, Waaren nicht zum Wiederverkauf oder doch nur bei Kaufleuten und in offenen Verkaufsstellen aufkaufen, dieserhalb keinesfalls mit der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen betroffen werden können.

Inwiefern einzelne Arten der bezeichneten gewerblichen Handlungen der Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe unterliegen können (z. B. Ausübung des Zimmergewerbes durch Ausführung eines bestellten Baues in Preußen u. s. w.), ist lediglich nach den die Besteuerung des stehenden Gewerbebetriebes betreffenden Vorschriften zu beurtheilen.

Dagegen kommt nach §. 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes den Angehörigen außerdeutscher Staaten keine der sonstigen Ausnahmen von der Hausirsteuer zu Statten, welche im §. 2 des Gesetzes bestimmt sind, und ebensowenig die Steuerfreiheit des im Umherziehen betriebenen Feilbietens selbstgewonnener Erzeugnisse der Landwirthschaft u. s. w. (§. 1 Nr. 1), es sei denn, daß durch Verträge oder Vereinbarungen oder durch Anordnungen des Finanzministers anderweite Festsetzungen hierüber getroffen seien oder speziell getroffen werden möchten. In letzterer Beziehung ist daran zu erinnern, daß die Anwendung der sämmtlichen Ausnahmebestimmungen des §. 3 des Gesetzes bezüglich der Angehörigen des Großherzogthums Luxemburg durch die Zollvereinsverträge ausgeschlossen ist, so daß dieselben den Angehörigen deutscher Staaten völlig gleichstehen.

Insoweit die Angehörigen außerdeutscher Staaten nach den Staatsverträgen befugt sind, auf Grund der in den Verträgen vorgesehenen Gewerbelegitimationskarte Waareneinkäufe zu machen oder Waarenbestellungen zu suchen, unterliegen dieselben für diese Arten des Gewerbebetriebes auch nicht der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen. Die Frage der Steuerpflicht ist somit lediglich danach zu beurtheilen, ob der Ausländer nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und den Ausführungsbestimmungen zu derselben beziehungsweise den Handelsverträgen eines Wandergewerbescheins oder nur einer Gewerbelegitimationskarte der Behörde seines Heimathsstaates bedarf.

Bemerkt wird, daß von den gegenwärtig in Kraft befindlichen Handelsverträgen diejenigen mit Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, der Schweiz und Serbien*) ausdrückliche — im Einzelnen von einander abweichende — Bestimmungen dahin enthalten, daß die Angehörigen dieser Staaten, welche sich durch die Legitimationskarte über ihre Befugniß zum Gewerbebetriebe in ihrem Heimathsstaate ausweisen, befugt sein sollen, selbst oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waareneinkäufe zu machen oder Bestellungen auf Waaren zu suchen, ohne für diese Art des Gewerbebetriebes einer weiteren Abgabe unterworfen zu sein, jedoch nur sofern sie die aufgekauften Waaren nur behufs Beförderung zum Bestimmungsorte beziehungsweise beim Aufsuchen von Waarenbestellungen nur Proben oder Muster bei sich führen. Dieselbe Vergünstigung steht den Angehörigen derjenigen andern Staaten zu, denen die Rechte der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind.

Die Angehörigen des Königreichs der Niederlande haben jedoch, wenn sie in Preußen Waarenbestellungen aufsuchen oder Waaren für den Bedarf ihres Geschäfts bei anderen Personen als Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen aufkaufen, sofern sie nur Proben oder Muster, die aufgekauften Waaren aber nur behufs ihrer Beförderung an den Bestimmungsort mit sich führen, nach Artikel 24 des Vertrags vom 31. Dezember 1851 (Gesetz-Samml. 1852 S. 162) 24 Mark Hausirsteuer zu zahlen.

Im Uebrigen finden die unter Nr. 1, 3, 4 und 5 des §. 3 des Gesetzes getroffenen Bestimmungen auf die Angehörigen der genannten Staaten ebenso Anwendung wie auf alle sonstigen Ausländer, zu deren Gunsten keine Verträge diese Bestimmungen ausdrücklich ausschließen. Die in den Handelsverträgen enthaltene allgemeine Bestimmung, daß die Ausländer in Bezug auf die Befugniß zum Gewerbebetriebe und die für denselben zu entrichtenden Abgaben den Inländern gleichgestellt sein sollen, hat keine Bedeutung für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, und zwar auch dann nicht, wenn der letztere von derselben in dem Vertrage nicht ausdrücklich ausgenommen ist.

Von der im §. 14 Abs. 2 des Gesetzes erwähnten Ermächtigung, bezüglich der daselbst bezeichneten Angehörigen anderer Länder, die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen zu erhöhen, ist bisher nur bei den Angehörigen des Königreichs Dänemark Gebrauch gemacht, für welche die Steuer auf 180 Mark festgestellt ist, wobei es auch ferner bewendet.

---

*) Handelsverträge mit Belgien vom 6. Dezember 1891 Artikel 9 (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 241), Frankreich vom 2. August 1862 Artikel 26 (Gesetz-Samml. 1865 S. 338), Griechenland vom 9. Juli 1884 Artikel 6 (Reichs-Gesetzbl. 1885 S. 23), Italien vom 6. Dezember 1891 Artikel 5 (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 97), Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 Artikel 19 Abs. 8 (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 3), Rumänien vom 21. Oktober 1893 Artikel 3 (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 1), Rußland vom 10. Februar 1894 Artikel 12 (Reichs-Gesetzbl. S. 153), Schweiz vom 10. Dezember 1891 Artikel 9 (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 195), Serbien vom 21. August 1892 Artikel 4 (Reichs-Gesetzbl. 1893 S. 269).

In Betreff der Frage, ob und unter welchen Bedingungen Ausländer zum Gewerbebetriebe im Umherziehen beziehungsweise zu welchen Arten desselben in Preußen zuzulassen, welche Behörden für die Ertheilung der desfallsigen Wandergewerbescheine zuständig sind, wird auf die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung und die zur Ausführung derselben ergangenen Bestimmungen verwiesen.

17. Zu den Strafbestimmungen in den §§. 17 bis 26 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 ist Folgendes zu bemerken:

I. Der §. 17 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 ist durch den §. 70 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 ersetzt.

II. Der Betrag der der Hinterziehungsstrafe zu Grunde zu legenden Jahressteuer ist nach §. 28 des Gesetzes von den Regierungen festzusetzen.

Bei den von den Regierungen vorläufig festzusetzenden Strafen (§. 27) kommt deren Ermächtigung, eine noch mildere Strafe als das Doppelte in Anwendung zu bringen, in Betracht.

III. Die Strafe der Konfiskation der des Gewerbes wegen mitgeführten Gegenstände findet nicht statt. Dagegen ist die Beschlagnahme der zum Gewerbebetriebe im Umherziehen mitgeführten Gegenstände gestattet, soweit sie zur Sicherstellung der Steuer, Strafe und Kosten, oder auch zum Beweise der strafbaren Handlung erforderlich ist (§. 29).

IV. Hätte der unbefugt ausgeübte Gewerbebetrieb im Umherziehen (§§. 18, 19, 21) bei rechtzeitiger Anmeldung steuerfrei beziehungsweise ohne Erhöhung des schon entrichteten Steuersatzes gestattet werden können, so ist eine Geldstrafe von 1 bis 30 Mark zu verhängen (§. 24).

V. Ueber die Bestrafung des unbefugten Hausirhandels mit solchen Gegenständen, welche vom An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen sind, trifft §. 20 des Gesetzes Bestimmung. Es folgt aus derselben, daß auch die längere (5jährige) Verjährungsfrist bei solchen Uebertretungen Platz greift. Die Nacherhebung einer Steuer findet bei derselben aber nicht statt.

VI. Der Auftraggeber, für dessen Rechnung der Gewerbebetrieb im Umherziehen von einem Dritten ausgeübt wird, unterliegt nach §. 23 des Gesetzes der gleichen Strafe wie der Beauftragte. Die solidarische Haftung Beider erstreckt sich nicht bloß auf Strafe und Kosten, sondern auch auf die Steuer, und es ist nicht erforderlich, den Beweis zu liefern, daß der Beauftragte von dem Auftraggeber zu der unerlaubten Handlung wissentlich angestiftet sei.

VII. Ist der Gewerbeschein mit einem Wandergewerbeschein verbunden, so kann eine und dieselbe Handlung oder Unterlassung, welche gegen die Vorschriften des §. 8 des Gesetzes verstößt (z. B. Unterlassung der Vorzeigung des Wandergewerbe- und des damit untrennbar verbundenen Gewerbescheins, Ueberlassung desselben an einen Dritten u. s. w.), zugleich der Bestrafung nach §. 149 Nr. 2, 4 und 5 der Reichsgewerbeordnung unterliegen. Nach §. 25 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 unterbleibt alsdann die besondere Ahndung der Uebertretung des Steuergesetzes (§. 8).

18. Die in dieser Anweisung den Königlichen Regierungen zugewiesenen Geschäfte sind für die Stadt Berlin von der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern wahrzunehmen.

19. Die bisherige Anweisung vom 3. September 1876 tritt fortan außer Kraft.

Der Finanzminister.

Im Auftrage:

Burghart.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.